

ESG-VERIFIKATION ZUR EU-TAXONOMIE

NEUBAU – UMWELTZIEL: ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Die folgende Tabelle zeigt die Anforderungen der Taxonomie gemäß des **Annex II** des Delegierten Rechtsakts der EU-Taxonomie¹ und der Taxonomie Verordnung² für die wirtschaftliche Aktivität **Neubau**. Eine durchgeführte ESG Verifikation zur EU-Taxonomie gemäß DGNB, der den unten abgebildeten Vorgaben zur Nachweisführung entspricht, baut auf der Interpretation der DGNB zur Intention der vorliegenden Vorgaben und Vorschriften auf. Wenn Konkretisierungen der Vorgaben von externen Stellen zur Verfügung stehen, kann es zu Anpassungen des vorliegenden Dokuments kommen. Um die wirtschaftliche Aktivität als Taxonomie-konform zu klassifizieren, müssen alle Anforderungen erfüllt sein.

Stand 01. April 2022

Nr.	Frage
1. Allgemeine Informationen	
1.1	Handelt es sich um ein Wohngebäude oder ein Nichtwohngebäude?
1.2	In welchem Jahr wurde das Gebäude gebaut?
1.3	Wie groß ist die Bruttogeschossfläche (BGF) des betrachteten Gebäudes?
1.4	Allgemeine Informationen zum Gebäude
1.5	In welchem Stadium befinden sich das Projekt und die bereitgestellten Daten?
2. Mindestanforderung	
2.1	Werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die IAO-Leitprinzipien für grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Internationale Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz des Gebäudes beachtet? ³
3. Wesentlicher Beitrag: Anpassung an den Klimawandel	
3.1	a) Wurden die physikalischen Klimarisiken aus Anhang 1 für die vorausgesetzte Lebensdauer des Gebäudes überprüft und das Klimarisiko analysiert, um die Wesentlichkeit des Risikos zu beurteilen (Methoden in Anhang 2)?
3.1	b) Wurden auf Basis der für das Gebäude identifizierten Klimarisiken eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt?
3.2	a) Reduzieren die umgesetzten Anpassungslösungen ermittelten physischen Klimarisiken?
3.2	b) Führen die umgesetzten Anpassungslösungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und bei anderen Wirtschaftstätigkeiten nicht zu einer Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber anderen physischen Klimarisiken?
3.2	c) Wurden bei den umgesetzten Anpassungslösungen vorzugsweise naturbasierte Lösungen bzw. Lösungen, die die blaue oder grüne Infrastruktur unterstützen ausgewählt?
3.2	d) Decken sich die umgesetzten Anpassungslösungen mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien?
3.2	e) Werden die umgesetzten Anpassungsmaßnahmen anhand von vordefinierten Indikatoren überwacht, gemessen und werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn Indikatoren nicht erfüllt sind?
3.2	f) Sind die umgesetzten Anpassungsmaßnahmen physisch und ist diese in der Taxonomie verortet? Falls ja, sind die definierten DNSH Kriterien der Tätigkeit erfüllt?
4. DNSH Klimaschutz	
4.1	a) Dient das Gebäude der Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe?
4.2	a) Erfüllt das Gebäude die Primärenergetischen Anforderungen gemäß GEG?

¹ gemäß Annex 2: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_3&format=PDF

² Taxonomie Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>

³ Gemäß Artikel 18 „Mindestschutz“ der EU-Verordnung 2020/852

5. DNSH Wasser	
5.1	Für Nicht-Wohngebäude: Wurden Wasserarmaturen installiert, die den Spezifikationen in Anhang 3 entsprechen?
5.2	a) Wurden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Baustelle Risiken für die Umwelt in Bezug auf die Erhaltung der Wasserqualität und die Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt?
	b) Wurden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Baustelle die identifizierten Risiken zur Beeinträchtigung angegangen, um einen guten Gewässerzustand und ein gutes ökologisches Potenzial auf der Baustelle zu erzielen, und wurde ein Wassernutzungs- und -schutzplan für die potenziell betroffenen Gewässer entwickelt?
6. DNSH Kreislaufwirtschaft	
6.1	Werden mindestens 70 % (nach Gewicht) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ⁴ für die Wiederverwendung aufbereitet oder dem Recycling oder einer anderen stofflichen Verwertung zugeführt, einschließlich Verfüll Maßnahmen, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien ⁵ verwendet werden?
6.2	Wurde das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbrucharbeiten unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Aspekte durch die Bauunternehmer begrenzt? <input type="checkbox"/> unter Verwendung der besten verfügbaren Techniken <input type="checkbox"/> selektiver Abbruch, um die Entfernung und sichere Handhabung von Gefahrstoffen zu ermöglichen <input type="checkbox"/> Erleichterung der Wiederverwendung und des hochwertigen Recyclings durch selektive Entnahme von Materialien mittels Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle
6.3	Unterstützt das Gebäudedesign und die Bautechnik die Kreislaufwirtschaft, indem es ressourceneffizienter, anpassungsfähiger, flexibler und demontierbarer gestaltet wird? ⁶
7. DNSH Umweltverschmutzung	
7.1	Entsprechen die Produkte den in Anhang 4 genannten Anforderungen?
7.2	Wurden nur Bauteile und Materialien verwendet, die weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m ³ Material oder Bauteil ⁷ und weniger als 0,001 mg anderer krebserregender VOC der Kategorien 1A und 1B pro m ³ Material oder Bauteil emittieren? ⁸ [Diese Anforderung gilt für folgende Produkte, die in Neubauten verwendet werden: Farben, Lacke, Deckenplatten, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Kleb- und Dichtstoffe, Innendämmung und Oberflächenbehandlungen im Innenbereich zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.]
7.3 wenn sich das Gebäude auf einem potenziell kontaminierten Gelände befindet (Brachflächen)	Wurde die Baustelle auf mögliche Schadstoffe untersucht? ⁹
7.4	Wurden Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten getroffen?

⁴ Diese Anforderung schließt natürlich vorkommende Materialien aus, wie sie in der Kategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallverzeichnisses (nicht gefährliche Böden und Steine) definiert sind, dass durch die Entscheidung 2000/532/EG festgelegt ist

⁵ Gemäß der Abfallhierarchie, die durch das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen definiert ist (https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en)

⁶ In Anlehnung an ISO 20887 oder andere Normen und Standards zur Beurteilung der Demontierbarkeit oder Anpassungsfähigkeit von Gebäuden

⁷ Nach Prüfung gemäß den in Annex XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Bedingungen

⁸ Nach Prüfung gemäß den in CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und Bestimmungsmethoden (die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf eine 28-tägige Prüfdauer)

⁹ z. B. durch Verwendung der Norm ISO 18400: Bodenqualität - Probenahme

8. DNSH Biodiversität & Ökosysteme	
8.1	Wurde ein Umweltbericht oder ein Screening gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt?
8.2 wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde	Wurden die im Umweltbericht ermittelten erforderlichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt?
8.3	Wurde das Gebäude nicht auf dem folgenden Grundstück gebaut: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Acker- und Kulturland mit mäßig bis hoch fruchtbaren Boden¹⁰ <input type="checkbox"/> Flächen auf der grünen Wiese mit anerkannt hohem Biodiversitätswert und Flächen, die als Lebensraum für gefährdete Arten dienen (Flora und Fauna)¹¹ <input type="checkbox"/> Flächen, die als Wälder definiert sind und im nationalen Treibhausgasinventar verwendet werden¹²
8.4 Wenn 8.3 mit nein beantwortet wird	Wurde eine angemessene Bewertung ¹³ durchgeführt und wurden notwendige Minderungsmaßnahmen umgesetzt, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele der Naturschutzgebiete haben werden?

¹⁰ Wie in der EU-LUCAS-Erhebung definiert: <https://esdac.jrc.ec.europa.eu/projects/lucas>

¹¹ Gefährdete Arten gemäß der Roten Liste Europas und der Roten Liste der IUCN

¹² Oder, falls nicht vorhanden, gemäß der FAO-Definition von „Wald“

¹³ In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/147/EG und 92/43/EWG